



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2024 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht XXX

#### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung der Erstattung von Erholungsurlaub im Zusammenhang mit einer Quarantäneanordnung.

Die Klägerin ist Polizeimeisterin im Dienst der Beklagten. Für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. März 2020 wurden ihr auf ihren Antrag zwölf Tage Erholungsurlaub gewährt. Nach Urlaubsantritt, zwischen dem 19. März 2020 und dem 27. März 2020, musste sich die Klägerin aufgrund einer Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in häusliche Quarantäne begeben. Die Klägerin war nicht selbst erkrankt.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 beantragte die Klägerin, den gewährten Erholungsurlaub als nicht gewährt zu betrachten und ihn ihr wieder gutschreiben. Zur Begründung führte sie aus, sie habe ohne eigenes Verschulden aufgrund der häuslichen Quarantäne die Urlaubszeit nicht wie geplant nutzen können und der Erholungszweck sei damit nicht eingetreten.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2020 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab und verwies zur Begründung auf die Vorgaben des Personalamtes aus dem Rundschreiben „Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem sog. Coronavirus“ vom 16. März 2020.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 16. November 2020 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2022 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Wegen der Begründung wird auf die Gründe des Widerspruchsbescheids verwiesen (Bl. 24 ff. d. A.).

Die Klägerin hat am 14. Februar 2022 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie unter anderem aus, dass die Urlaubstage nicht verfallen sein können. Wenn die Beklagte bisher keine Gutschrift der von der Quarantäneanordnung betroffenen Urlaubstage vorgenommen habe, hätte die Klägerin diese auch nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraumes nehmen können.

Die Klägerin beantragt,

ihr unter Abänderung des Bescheides vom 12. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 2022 12 Tage Erholungsurlaub gutzuschreiben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf den Widerspruchsbescheid und führt unter anderem ergänzend aus, es sei nach Klageerhebung ein erledigendes Ereignis eingetreten. Der Übertragungszeitraum für Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2020 sei zum 30. Juni 2022 abgelaufen. Die Klägerin habe den Verfall ihres Urlaubs über das Zeitbuchungssystem „eZeit“ einsehen können. Dort seien die Urlaubstage aus den Vorjahren aufgezählt und ein Link zu den Regelungen der Verfallsfristen, der auch die Verlängerungen aufgrund der Corona-Pandemie berücksichtige, hinterlegt.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2024 hat das Gericht den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Für weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. März 2024, die Gerichtsakte zu diesem Verfahren sowie auf die Sachakten der Beklagten Bezug genommen, welche zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, auf die der Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO übertragen worden ist.

II.

Die Klage führt nicht zum Erfolg, denn sie ist unzulässig.

1. Die als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) erhobene Klage ist zwar statthaft, jedoch fehlt es der Klägerin an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage fehlt, wenn das prozessuale Vorgehen der Klägerin dessen Rechtsstellung nicht verbessern kann und daher für diese nutzlos ist (vgl. VGH Mannheim., Urt. v. 21.12.2016, 1 S 1843/16, juris Rn. 20). Davon ist insbesondere auszugehen, wenn sich das Begehren der Klägerin erledigt hat. Ist im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der Erholungsurlaub für das im Streit stehende Urlaubsjahr bereits verfallen, so hat sich das Begehren, den Dienstherrn zu verpflichten, in diesem Jahr genommenen Urlaub nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen, erledigt (VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 23.5.2017, 3 K 2036/15, juris Rn. 19 m.w.N.).

So liegt es hier. Die Klägerin macht vorliegend eine häusliche Quarantäne während eines Urlaubs im Jahr 2020 geltend. Damit steht eine Urlaubsgutschrift für das Jahr 2020 (oder – sollte es sich insoweit um verbliebene Urlaubsansprüche aus dem Kalenderjahr 2019 gehandelt haben – sogar für das Jahr 2019) in Rede. Gemäß Art. 1 Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020, HmbGVBl. Nr. 24 vom 8. Mai 2020, S. 249 verfällt abweichend von §13 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrlVO) vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 7. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 50) der nach den §§ 5 bis 11 HmbEUrlVO entstehende Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 2020 mit Ablauf des 30. Juni 2022. Nach dieser Vorschrift wären die Urlaubsansprüche der Klägerin für das Jahr 2020 im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits verfallen.

Der Verfall der Urlaubsansprüche der Klägerin für das Jahr 2020 ist weder durch die Erhebung des Widerspruchs noch durch die Erhebung der Klage in entsprechender Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 12 BGB gehemmt worden. Da es sich bei Art. 1 Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020 um eine Ausschlussregel handelt, ist § 204 Abs. 1 BGB nicht direkt anwendbar. Auch eine entsprechende Anwendung kommt nicht in Betracht (vgl. aus der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zur Unanwendbarkeit des § 206 BGB auf den Verfall von Urlaubsansprüchen: Hess. LAG, Urt. v. 15.03.2012, 9 Sa 1910/10, juris Rn. 58). Denn bei Art. 1 Dienstrechtsverordnung-SARS-CoV-2-2020 handelt es sich um eine Frist eigener Art, die nicht mit der Verjährungsfrist vergleichbar ist. Verjährung und Verfall sind unterschiedliche Rechtsinstitute (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.04.2014, 2 B 95.13, juris Rn. 6). Die Verjährung dient in erster Linie dem Schutz vor der Inanspruchnahme aus unbegründeten, unbekanntem oder unerwarteten Forderungen (vgl. Grothe, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2021, § 194 Rn. 6 m.w.N.). Während der Gläubiger es in der Hand hat, sich durch

rechtzeitige Geltendmachung seines Anspruchs oder eine entsprechende Beweissicherung vor Beweisnöten durch Zeitablauf zu schützen, muss der Schuldner warten, bis der Gläubiger tätig wird. Damit trägt er insbesondere für anspruchshemmende und anspruchsvernichtende Tatsachen in höherem Maß das Risiko einer zeitablaufbedingten Unaufklärbarkeit. Darüber hinaus dient die Verjährung auch dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit; der Rechtsverkehr soll vor einer Verdunkelung der Rechtslage bewahrt bleiben, wie sie bei späterer Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Grund längst vergangener Tatsachen zu befürchten wäre (vgl. Grothe a.a.O. Rn. 6 f.). Zweck der zeitlichen Begrenzung des Erholungsurlaubs ist es einerseits, dem Beamten Zeit zur Erholung und zur privaten Freizeitgestaltung zu geben; andererseits Folgen einer Ansammlung von Urlaubsansprüchen für die Arbeitsorganisation des Dienstherrn zu vermeiden (vgl. BVerwG, Urte. v. 19.11.2015, 2 C 3.15, juris Rn. 25). Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Verfahren zur Rechtsdurchsetzung eingeleitet, so weiß der (vermeintliche) Schuldner, dass er in Anspruch genommen wird. Es liegt nun an ihm, entsprechende Maßnahmen zur Anspruchsabwehr zu ergreifen; er kann nicht mehr darauf vertrauen, der Gläubiger werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen. Dagegen wird der Zweck der zeitlichen Begrenzung des Erholungsurlaubs mit Ablauf der Frist vereitelt, unabhängig davon, worauf er beruht. Ob der Dienstherr damit rechnen muss, dass ein Urlaubsanspruch geltend gemacht werden soll oder nicht, spielt insoweit keine Rolle.

Die Klägerin ist dem Verfall des Urlaubsanspruchs auch nicht schutzlos ausgeliefert. Besteht Streit über das Bestehen eines Urlaubsanspruchs, so kann (und muss zur Rechtswahrung) der Urlaubsanspruch ggf. im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gesichert werden (VG Freiburg (Breisgau), Urte. v. 23.5.2017, 3 K 2036/15, juris Rn. 23). Dem Erlass einer solchen Anordnung steht wegen Art. 19 Abs. 4 GG angesichts des drohenden Rechtsverlusts auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen (vgl. VG Bremen, Beschl. v. 19.08.2016, 6 V 2267/16, juris Rn. 28).

2. Selbst wenn das Rechtsschutzbegehren der Klägerin wegen des Gebots der Effektivität des Rechtsschutzes als Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) umdeutet werden würde, bliebe die Klage ohne Erfolg, da sie ebenfalls unzulässig ist. Denn die Klägerin hat kein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer etwaigen Rechtswidrigkeit der verweigerter Urlaubsgutschrift (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog).

Insbesondere besteht weder eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr (dazu a.), noch wäre die Feststellung in einem künftigen Schadensersatzprozess von Nutzen (dazu b.).

a. Eine Wiederholungsgefahr besteht vorliegend nicht. Erforderlich ist nicht eine bloß abstrakte Gefahr, sondern es muss hinreichend konkret die Gefahr bestehen, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.10.1989, 7 B 108.89, LS.). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Dass sich ein hinreichend vergleichbarer Sachverhalt wiederholen könnte, ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht ernsthaft zu erwarten, denn die Pandemie-Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist beendet und die Rechtsvorschriften, aufgrund derer die häusliche Quarantäne der Klägerin angeordnet wurde, sind außer Kraft.

b. Auch im Hinblick auf einen eventuellen Schadensersatzprozess besteht vorliegend kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Ist eine beabsichtigte Schadensersatzklage offenbar aussichtslos, so fehlt es am Fortsetzungsfeststellungsinteresse (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.01.2017, 7 B 1.16, juris Rn. 31). So liegt es hier. Denn auch bei unterstellter Rechtswidrigkeit der Versagung der Urlaubsgutschrift hätte die Klägerin offensichtlich keinen Schadensersatzanspruch. Eine Ersatzpflicht für rechtswidriges staatliches Handeln tritt nicht ein, wenn der Beamte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, einen Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.05.1998, 2 C 29.97, juris Rn. 16; OVG Münster., Urt. v. 27.04.2017, 1 A 1664/15, juris Rn. 65 ff.). Vorliegend hätte die Klägerin den Verlust ihrer Urlaubsansprüche – wie ausgeführt – durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) verhindern können. Dass dies der Klägerin nicht möglich oder nicht zumutbar war, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Sie hat es versäumt, die ihm auf Primärebene zumutbaren Möglichkeiten zur Verfolgung seines Begehrens auszuschöpfen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.